

## 53/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Herbert Haupt, Dr. Graf und Kollegen haben am 16.11.1999 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 16/J betreffend „Datensicherheit in Österreich“ gerichtet. Ich beeindre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2

Diese Fragen fallen nicht in den Vollziehungsbereich meines Ressorts, weshalb ich auf diese Fragen inhaltlich nicht eingehen kann.

Eine Zuständigkeit meinerseits besteht - wie durch die Einrichtung der Bundesstelle für Sektenfragen durch BGBl. I Nr. 150/1999 dokumentiert - lediglich für die Aufgaben staatlicher Aufklärungsarbeit bezüglich der persönlichen Gefahren, die von so genannten „Sekten“ ausgehen können, und die bestimmte besonders schützenswerte Güter und Interessen der davon persönlich oder familiär Betroffenen bedrohen. Diese schützenswerten Bereiche nach dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations - und Informationsstelle für Sektenfragen, die meiner Aufsicht unterliegt, stimmen großteils mit den klar umschriebenen Aufgaben

meines Ressorts überein und betreffen u.a. staatliche Aufklärungsarbeit über personenbezogene Gefährdungen, die von Sekten ausgehen, wie etwa für die Gesundheit von Menschen, die Integrität des Familienlebens oder die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

ad 3

Ich sehe die Datensicherheit innerhalb meines Ressorts nicht gefährdet, da ich davon ausgehe, dass seitens der Telekom Austria AG entsprechende Sicherheitsvorkehrungen existieren, die einen Missbrauch weitestgehend ausschließen. Auch im gegenständlichen Fall ist es nach den mir vorliegenden Informationen zu keinem Missbrauch personenbezogener oder anderer sensibler Daten gekommen.

ad 4 und 5

In meinem Ressort wurde durch eine umfassende Informationstechnologie - und Datensicherheitsvorschrift die Zutrittsberechtigung zu den Betriebsräumen des zentralen Rechenzentrums, die Zugriffsberechtigungen auf Daten, die Sicherung von Daten, Datenlöschung und Datenvernichtung, die Handhabung von Hard - und Software und die Kriterien von Datenübermittlungen ausführlich geregelt. Diese Vorschrift in Verbindung mit der Dienst - und Fachaufsicht der jeweiligen Vorgesetzten ist ausreichend, um in meinem Ressort auch künftig die Datensicherheit zu gewährleisten.

Der Zutritt zu den Rechenanlagen sowie zu den Kommunikationseinrichtungen ist unbefugten Personen nicht möglich. Die Kommunikationseinrichtungen sind - nach dem heutigen Stand der Technik - gegen jedwede Manipulation durch Unbefugte geschützt. Der Zugriff auf Programme, Daten und Hardware ist durch vielfältige Sicherungsmaßnahmen nur den jeweils autorisierten Mitarbeitern möglich.

ad 6

Informationen betreffend die Zugehörigkeit eines/einer Bediensteten meines Ressorts zu einem Glaubensbekenntnis bzw. zu einer Weltanschauung werden vom

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in seiner Funktion als Dienstbehörde nicht erhoben.

Informationen darüber, ob Bedienstete meines Ressorts Mitglieder bzw. Anhänger von Scientology sind, liegen daher weder in formeller noch in informeller Art vor.

ad 7 und 8

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass für eine einheitliche bundesweite Regelung dieses Bereichs der Bundeskanzler bzw. der Bundesminister für Finanzen zuständig ist.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist mit seinen Aktivitäten bemüht, die Öffentlichkeit über Methoden und Praktiken von so genannten „Sekten“, die schutzwürdige Interessen Einzelner betreffen, zu informieren. Dabei wurde insbesondere darauf Rücksicht genommen, einzelne Mitglieder oder SympathisantInnen nicht zu diskreditieren.

Eine generelle Beschränkung für den Eintritt in den Bundesdienst für Mitglieder von so genannten „Sekten“ erscheint mir nicht möglich.

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die derzeitigen dienstrechtlichen Bestimmungen ausreichen, eventuelle Amtsmisbräuche, unabhängig davon ob sie aus (pseudo)religiösen, politischen oder anderweitigen Motiven begangen wurden, zu ahnden. Die jeweiligen Vorgesetzten sind im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht berufen, allfälligen Missbrauchsansätzen entgegenzuwirken und eine ordnungsgemäße Vollziehung der Gesetze sicherzustellen.

Im Falle etwaiger Missbräuche, die Bedienstete meines Ressorts im Bereich der Ausübung ihrer Tätigkeit begehen sollten, werde ich alle notwendigen dienstrecht -

lichen und allenfalls strafrechtlichen Schritte setzen. Anmerken möchte ich dennoch, dass sich diese grundsätzliche Aufmerksamkeit nicht auf den privaten Bereich der Bediensteten meines Ressorts erstreckt.